OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601626/7/SE**

Datum: **Linz, 28. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dr. R H, E, vom 11. November 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Oktober 2016, GZ: VerkR96-3256-2016/Gr, wegen Nichtfolgeleistens mehrerer Anhaltezeichen der Polizei nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land (kurz: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2016, GZ: VerkR96-3256-2016/Gr, wurde Dr. R H, E (kurz: Beschwerdeführer) belangt, weil er am 18. November 2015 um 23.06 Uhr in der Gemeinde Linz auf der Autobahn A1 bei km 168.000 in Fahrtrichtung Salzburg eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 97 Abs. 5 iVm 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 begangen habe. Es wurde ein Geldstrafe von 70 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden, verhängt.
Der Tatvorwurf lautet:

„Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebene Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet und die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Sachverhalt unbestritten sei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe sein Fahrzeug aus Angst vor einem Überfall nicht angehalten, könne kein Glaube geschenkt werden und müsse als Schutzbehauptung gewertet werden. Die Tat sei dem Beschwerdeführer daher objektiv und subjektiv zurechenbar und die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.November 2016 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, „die Erlassung der ausgesprochenen Strafe von 70 Euro bzw. die Aufhebung der gegenständlichen Strafverfügung" sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte er kurz zusammengefasst aus, er wisse, dass bereits öfter Autolenker von falschen Polizisten überfallen worden wären, weshalb er es für gefährlich gehalten habe, auf einem unbeleuchteten Parkplatz stehenzubleiben. Es sei ihm zu diesem Zeitpunkt am sinnvollsten erschienen, die Angelegenheit bei der nächsten Polizeistation zu klären.

I.3. Die belangte Behörde hat unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 16. November 2016, eingelangt am 17. November 2016, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Am 6. Juli 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer anwesend war. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der meldungslegende Polizist wurde als Zeuge einvernommen.

Der Beschwerdeführer gab kurz zusammengefasst an, er sei am gegenständlichen Abend von einer Zivilstreife mit sehr hoher Geschwindigkeit überholt worden. Er wisse, dass speziell auf der Südautobahn schon mehrere „falsche" Polizisten Autofahrer anhielten. Er sei verunsichert gewesen. Alle Möglichkeiten zum Anhalten seien unbeleuchtet und finster gewesen, weshalb er es als gefährlich eingeschätzt habe, dort stehenzubleiben. Er habe zur nächsten Polizei fahren wollen. Er habe sich nicht der Polizei entziehen wollen. Auf die Idee, einen Polizeinotruf zu tätigen, sei er nicht gekommen. Er habe keine Freisprechanlage im seinem Fahrzeug. Ihm sei erst im Tunnel aufgefallen, dass die Wageninsassen eine Polizeiuniform trugen.

Der Zeuge gab zusammengefasst an, dass sie als Zivilstreife unterwegs gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe im Bereich des „Lufthunderters" eine Geschwindigkeitsübertretung begangen, weshalb er angehalten werden sollte. Kurz vor dem E Berg wären sie vor dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gewesen und hätten das Anhalteboard aktiviert und in der Folge auch den Anhaltestab mit rotem Licht. Es sei beabsichtigt gewesen, die Amtshandlung beim Umkehrplatz der ASFINAG durchzuführen. Sie seien schon mit einer Geschwindigkeit von 30- 40 km/h gefahren. Es sei immer wieder versucht worden, den Beschwerdeführer zum Anhalten zu animieren. Bei der Einmündung auf die A7 sei zusätzlich die Winkerkelle aus beiden Fenstern heraus gezeigt worden. Dann seien sie mit dem Beschwerdeführer auf gleicher Höhe gewesen. Sie seien nicht schneller als 40- 45 km/h gefahren. Sein Kollege habe über das geöffnete Fenster Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufgenommen. Er habe ihm wiederholt die Kelle und die weiße Tellerkappe gezeigt, damit dieser sehen konnte, dass sie die Polizei seien. Der Beschwerdeführer habe ihnen dann mitgeteilt, er fahre zur Polizeistation am Hauptbahnhof, woraufhin sie sich hinter dem Beschwerdeführer eingereiht haben. Die Entfernung vom ersten Anhaltezeichen bis zum Hauptbahnhof betrage schätzungsweise 15-20 km. Die Nachfahrt habe ca. 15-20 Minuten gedauert. Die Betriebsumkehr der ASFINAG sei nicht beleuchtet gewesen. Es sei aber die Amtshandlung immer bei der nächstmöglichen Anhaltemöglichkeit durchzuführen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2017 und Einvernahme des meldungslegenden Polizisten.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer hat am 18.November 2015 um 23:06 Uhr auf der A1, Fahrtrichtung Salzburg, mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x eine Geschwindigkeitsübertretung begangen. Bei Str.km. 168.000 wurde der Beschwer-

deführer erstmals von einer Zivilstreife überholt und mittels Anhalteboard und Anhaltestab aufgefordert, anzuhalten. Er hat keine Folge geleistet, sondern ist weitergefahren. Die Polizei machte wiederholt eindeutige Anhaltezeichen, fuhr in geringer Geschwindigkeit neben dem Beschwerdeführer her. Der Beschwerdeführer hielt jedoch nicht an. Erst auf der A7, Fahrtrichtung Prag, beim Tunnel, Str.km. 1,160, konnte ein Polizeibeamter während der Fahrt mit einer Geschwindigkeit von maximal 40- 45 km/h, nachdem er abermals den Anhaltestab zeigte und auch auf seine weiße Tellerkappe hingewiesen hatte, neben dem Beschwerdeführer durch die geöffneten Fenster mit dem Beschwerdeführer kommunizieren. Der Beschwerdeführer hielt wieder nicht an, sondern teilte mit, dass er zur Polizeistation am Hauptbahnhof fährt, was er in weiterer Folge auch getan hat. Die Strecke zwischen dem ersten Anhalteversuch und dem Hauptbahnhof beträgt etwa 15-20 km. Die Nachfahrt durch die Polizei dauerte ca. 15-20 Minuten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960- **StVO. 1960**, StF: BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,

[...]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 – **VStG** StF: BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
[...]"

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer den vielfachen und über eine längere Strecke die durch von der Polizei deutlich sichtbare Zeichen, nämlich Anhalteboard, Anhaltestab, Winkerkelle, erkennbare Aufforderung zum Anhalten nicht Folge geleistet hat.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

III.3. Wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, ist gemäß § 5 VStG bereits fahrlässiges Verhalten strafbar. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Beim § 5 VStG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 18.05.2001, 98/02/0097). Ungehorsamsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gegeben sein muss. Bei Ungehorsamsdelikten wird grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert. (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5, RZ 5-6). Bei der Glaubhaftmachung der fehlenden Schuld, welche durch den Beschwerdeführer zu erfolgen hat, geht es um den Nachweis mangelnder Schuld ieS, also den Nachweis des subjektiven Unvermögens zur Pflichterfüllung (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5, RZ 9-10). Der Fahrlässigkeitsbegriff umfasst einerseits einen objektiven Sorgfaltsverstoß und andererseits einen subjektiven. Der Beschwerdeführer kann also nicht nur mangelnde Schuld glaubhaft machen, sondern auch mangelnde Pflichtwidrigkeit, indem er darlegt, dass andere an seiner Stelle auch nicht anders gehandelt hätten (ebd, RZ 11).

Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer beim Erkennen der ersten Anhaltezeichen von einem Zivilfahrzeug aus mit Salzburger Kennzeichen sich an die Medienberichte von Überfällen von „falschen" Polizisten erinnerte.
Wenn er angibt, er habe aus Angst vor einem Überfall durch „falsche" Polizisten nicht angehalten, so muss diese Aussage in Anbetracht der Dauer und der Strecke der Nachfahrt dem Nebeneinanderfahren mit geringer Geschwindigkeit sowie der mehr als deutlichen Zeichen seitens der Polizei als unglaubwürdig angesehen werden. Aus den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fotos über die gesetzten Anhaltezeichen (Anhalteboard, Blaulicht, Anhaltestab, Winkerkelle) ist klar erkennbar, dass es sich nicht um „falsche" Polizisten handeln kann.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 beträgt der Strafumfang für die Nichtbeachtung von Geboten, Verboten oder Beschränkungen (...) zwischen 7 und 726 Euro. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb dieses Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Auch wenn der Beschwerdeführer einwendet, er habe Angst gehabt, es könnte sich bei der Zivilstreife um „falsche" Polizisten handeln, die ihn überfallen wollten, ist entgegenzuhalten, dass ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in dieser Lage unter Berücksichtigung der Dauer der Nachfahrt und der zurückgelegten Strecke, in der mehrfach Anhalteversuche stattgefunden haben und mit geringer Geschwindigkeit nebeneinander hergefahren wurde, sehr wohl der Anhalteaufforderung nachgekommen wäre.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer letztendlich nicht der Polizeikontrolle entzogen hat, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B- VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen

Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer